

CURRICULUM

Name des Studiums	Vorbereitungslehrgang für Streich- und andere Saiteninstrumente sowie Blas- und Schlaginstrumente
Programme Name	Preparatory Programme String Instruments, Harp and Guitar, Wind and Percussion Instruments
Abkürzung	VBL Instrumental
Abbreviation	
Umfang/Dauer	67 ECTS Credits / 6 Semester
Credits/Duration	
Unterrichtssprache	Deutsch / Englisch
Language of Tuition	German / English

Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes in Studienangelegenheiten gem § 25 Abs 1 Z 10 UG 2002 Bereich Instrumentalstudium vom 17.01.2007; genehmigt in der Sitzung des Senats vom 28.03.2007.

Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Instrumentalstudium vom 15.06.2009; genehmigt mit Beschluss des Senates vom 24.06.2009.

Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Instrumentalstudium vom 8.11.2010; genehmigt mit Beschluss des Senates vom 15.06.2011.

Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Instrumentalstudium vom 24.04.2018; genehmigt mit Beschluss des Senates vom 20.06.2018.

Beschluss der Studienkommission für den Bereich Instrumentalstudium in der Sitzung vom 20.4.2021; nicht untersagt vom Rektorat am 4.5.2021; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 19.5.2021.

Beschluss der Studienkommission für den Bereich Studienvorbereitung Instrumental vom 14.6.2022 und 7.12.2022; nicht untersagt durch das Rektorat mit Beschluss vom 10.1.2023; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 19.1.2023 auf Grund des § 57 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl Nr 120/2002 idgF, mdw-Mitteilungsblatt 8. Stück vom 1.2.2023.

§ 1 Die Zielsetzung des Vorbereitungslehrganges

Der Lehrgang dient der Vorbereitung auf ein Bachelor- oder Diplomstudium.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungslehrgang setzt als Mindestalter das vollendete 15. Lebensjahr (Stichtag: 31.10. für das Wintersemester bzw. 31.3. für das Sommersemester) und als Höchstalter das vollendete 19. Lebensjahr (Stichtag 31.10. für das Wintersemester bzw. 31.3. für das Sommersemester) voraus. Die Zulassung kann ausnahmsweise bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres (Stichtag 31.10. für das Wintersemester bzw. 31.3. für das Sommersemester) erfolgen, wenn Studierende einen verlängerten Schulbesuch bzw. Zivil-/Präsenzdienst nachweisen.

(2) Die Zulassung für den Vorbereitungslehrgang setzt weiter den Nachweis der künstlerischen Eignung voraus. Diese wird durch das Bestehen der Zulassungsprüfung für diesen Vorbereitungslehrgang oder durch die protokollarisch festgehaltene Empfehlung der Zulassungsprüfungskommission für den Universitätslehrgang zur Förderung von Hochbegabten (HBL) nachgewiesen.

§ 3 Zulassungsprüfung

Im Rahmen einer kommissionellen Zulassungsprüfung vor einer Prüfungskommission erfolgt die Überprüfung der Kenntnisse am Instrument und der musikalischen Begabung unter den im mdw-Satzungsteil Studienrecht geregelten formalen Bedingungen.

§ 4 Dauer und Umfang des Vorbereitungslehrganges

(1) Der Lehrgang dauert 6 Semester und umfasst 67 ECTS Credits und 22 Semesterwochenstunden.

(2) Die Meldung der Fortsetzung des Studiums ist längstens bis zur Vollendung des 19. Lebensjahrs möglich (Stichtag 31.10. für das Wintersemester bzw. 31.3. für das Sommersemester).

(3) Der Besuch des Vorbereitungslehrganges kann ausnahmsweise bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres (Stichtag 31.10. für das Wintersemester bzw. 31.3. für das Sommersemester) erfolgen, wenn Studierende einen verlängerten Schulbesuch bzw. Zivil-/Präsenzdienst nachweisen. Ebenso kann in den folgenden Fällen auf Antrag der betroffenen Studierenden der Besuch des Vorbereitungslehrganges bis längstens zur Vollendung des 20. Lebensjahres (Stichtag 31.10. für das Wintersemester bzw. 31.3. für das Sommersemester) durch den die zuständige Studiendekan in genehmigt werden:

- wenn aufgrund von außergewöhnlichen Umständen der Präsenzunterricht zumindest im Semester vor Erreichen der Altersgrenze nicht aufrecht erhalten werden konnte oder

- wenn der letzte Teil einer von dem der Studienwerber in zu absolvierenden Reifeprüfung innerhalb desselben Semesters wie die geplante Zulassungsprüfung für ein ordentliches Studium an der mdw angesetzt ist.

In den beiden letzten Fällen ist dem Antrag eine Stellungnahme der des Lehrenden aus dem zentralen künstlerischen Fach beizulegen.

§ 5 Inhalt des Vorbereitungslehrganges

Pflichtstudienbereich

LV-Titel	Art	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	Semesterempfehlung in ECTS Credits					
						I	II	III	IV	V	VI
Zentrales künstlerisches Fach	KE	2,0	12,0	9,5	57,0	9,5	9,5	9,5	9,5	9,5	9,5
Solokorrepetition und Klavier Ergänzung 1-6	KE	0,5	3,0	0,5	3,0	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Repetitorium allgemeine Musiklehre (VBL) 1,2	VK	1,0	2,0	1,0	2,0	1,0	1,0				
Musiktheorie und Hörtraining (VBL) 1-4	UE	0,5	2,0	0,5	2,0			0,5	0,5	0,5	0,5
Ensemble 1,2	KG	0,5	1,0	0,5	1,0			0,5	0,5		
Summe			20,0		65,0	11,0	11,0	11,0	11,0	10,5	10,5

Wahlstudienbereich: im Studienverlauf mindestens zwei verschiedene Fächer nach Angebot zur Wahl aus:

LV-Titel	Art	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	Semesterempfehlung in ECTS Credits					
						I	II	III	IV	V	VI
Chor	UE	1,0	1,0	1,0	1,0	x	x				
Improvisationswerkstatt	UE	1,0	1,0	1,0	1,0	x	x				
Mentaltraining und Auftrittsscoaching	UE	1,0	1,0	1,0	1,0	x	x				
Musik und Bewegung	UE	1,0	1,0	1,0	1,0	x	x				

Abkürzungen: KE = künstlerischer Einzelunterricht, KG = künstlerischer Gruppenunterricht, UE = Übung, VK = Vorlesung mit Konversatorium

Die Lehrveranstaltungen aus dem zentralen künstlerischen Fach sind aufbauend zu absolvieren.

§ 6 Prüfungsordnung

(1) Für die Absolvierung des Lehrganges ist die positive Beurteilung in allen Lehrveranstaltungen Voraussetzung.

(2) Für folgende Lehrveranstaltungen kann eine Dispensprüfung nach Maßgabe der/des Lehrenden abgelegt werden:

Musiktheorie und Gehörtraining (VBL) 1-4 UE
Repetitorium allgemeine Musiklehre (VBL) 1,2 VK

(3) Studierenden, die gleichzeitig Schüler_innen des Young Artist Institutes (YAI) sind, wird das absolvierte Schulfach Basistraining Bühne als Lehrveranstaltung Mentaltraining und Auftrittstraining anerkannt.

§ 7 Zeugnis

Die Teilnahme am Lehrgang wird durch ein Zeugnis beurkundet.

§ 8 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2023 in Kraft. Es gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023 den Universitätslehrgang studieren.